

Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Tagebau Schlösselweglager, Hammerunterwiesenthal (Marmor) -
Erweiterung HBP, Böschungssanierung nach § 5 Absatz. 2 UVPG

vom 14. September 2023

Der gesamte Tagebau Schlösselweglager umfasst gemäß dem festgestellten Rahmenbetriebsplan eine Fläche für die Waldumwandlung von ca. 10,5 Hektar.

Die GEOMIN Industriemineralien GmbH & Co. KG hat den 4. Hauptbetriebsplan für den Tagebau Schlösselweglager i.d.F. vom Juni 2023 beim Sächsischen Oberbergamt zur Zulassung eingereicht. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen eine Vertiefung des Tagebaus Schlösselweglager und eine Veränderung der flächenhaften Ausdehnung im Bereich der Ecke Eisenbergstraße (Süd-West-Böschung). Die beantragte Flächenerweiterung befindet sich überwiegend innerhalb der planfestgestellten Flächen des Bergwerkes Hammerunterwiesenthal, allerdings auch mit 1000 m² Fläche außerhalb des im Tagebaubetrieb geführten planfestgestellten Abbaus im Schlösselweglager.

Im Zulassungszeitraum des 4. Hauptbetriebsplans sollen die Böschungen im Südwesten und im Westen nachprofilert und standsichere Böschungen hergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist eine über die bisher genehmigte Flächen- sowie Waldinanspruchnahme von ca. 1000 m² erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, i. V. m. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 UVPG zu dem Ergebnis kam, dass die Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- 4. Hauptbetriebsplan Tagebau Schlösselweglager vom Juni 2023
- Stellungnahme des LRA Erzgebirge, uNB zum 4. HBP vom 27. Juli 2023
- Stellungnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst zum 4. HBP vom 2. August 2023, ergänzt mit E-Mail vom 12. September 2023
- RBP „Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ 2014, VB vom 11. Dezember 2015, PFB „Bergwerk Hammerunterwiesenthal“ vom 5. Januar 2018

Zu prüfen war, ob aufgrund der geplanten Böschungssanierung i.V.m. einer zusätzlichen Flächen- und Waldinanspruchnahme Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Im Rahmen der geplanten Flächenerweiterung und Waldumwandlung werden keine in der UVPV-Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere,

Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 7 UVPG angesehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 14. September 2023

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter